

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) (AmtlBekUT 14/2022, S. 450) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

Artikel 1

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P / WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Studienabschnitt: Physik Grundkurse (Pflichtmodule)					
1	PGK1	P	Physik Grundkurs 1 (Mechanik & Wärmelehre)	K o. mP	12
2	PGK2	P	Physik Grundkurs 2 (Elektromagnetismus)	K o. mP	12
3	PGKOP	P	Physik Grundkurs – Optik	K o. mP	6
3	PGKAM	P	Physik Grundkurs – Analytische Mechanik	K o. mP	6
Studienabschnitt: Mathematik für Physiker/-innen (Pflichtmodule)					
1	MP1	P	Mathematik für Physiker/-innen 1	K o. mP	9
2	MP2	P	Mathematik für Physiker/-innen 2	K o. mP	9
3	MP3	P	Mathematik für Physiker/-innen 3	K o. mP	9
4	MP4	P	Mathematik für Physiker/-innen 4	K o. mP	6
Studienabschnitt: Basismodule Experimentalphysik (Pflichtmodule, siehe Satz 2)					
4 o. 6	BMEPAAP	WP	Astronomie und Astrophysik	-	6
4 o. 6	BMEPAAPK	WP	Astronomie und Astrophysik	K	9
6	BMEPAML	P	Atome, Moleküle und Licht	-	6
5 o. 7	BMEPKM	P	Kondensierte Materie	-	6
5 o. 7	BMEPKTP	P	Kern- und Teilchenphysik	-	6
6 o. 8	BMEPPN	WP	Physik der Nanostrukturen	-	6
6 o. 8	BMEPPNK	WP	Physik der Nanostrukturen	K	9

Studienabschnitt: Basismodule Theoretische Physik (Pflichtmodule)					
4	BMTPQM	P	Quantenmechanik 1	K	12
5	BMTPTDS	P	Thermodynamik und Statistik	-	6
6 o. 8	BMTPKFT	P	Klassische Feldtheorie	-	6
5 o. 7	BMFQT	P	Quantenmechanik 2	-	6
Studienabschnitt: Praktika (Pflichtmodule)					
2	PP1	P	Physikalisches Praktikum 1	-	6
3	PP2	P	Physikalisches Praktikum 2	-	6
7	PP3	P	Physikalisches Praktikum 3	-	9
5	OP	P	Orientierungspraktikum	-	9
Studienabschnitt: Erganzungsmodule (Wahlbereich)					
1-8		WP	Module aus den Studiengangen des Fachbereichs Physik oder anderer Fachbereiche der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultat gema Modulhandbuch.	je nach gewahltem Modul, siehe Modulhandbuch	24
Studienabschnitt: Vertiefungsfach					
6-8	VF	P	Vertiefungsfach	mP	21
Bereich berfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen					
1-8	BK	P	Studium Professionale (Module im Umfang von 9 CP aus dem Angebot der Universitat zum Bereich berfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; siehe Abs. 2)	-	9
Studienabschnitt: Abschlussprojekt (Pflichtmodul)					
7-8	FINAL	P	Abschlussmodul	Bachelorarbeit und 2 x mP	24

Erlauerungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger anderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkurzel (vorbehaltlich etwaiger anderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder; K = Klausur; mP = mndliche Prfung.“

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 3 BRPO finden folgende Prfungsleistungen vor 2 Prferinnen oder Prfern statt:

- die Prfungsleistung im Modul VF Vertiefungsfach.“

3. § 13 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten der folgenden benoteten Module:

- die bessere Note der beiden Module PGK1 oder PGK2;
- die bessere Note der beiden Module PGKAM oder PGKOP;
- die beiden besten Noten der Module der Reihe MP1, MP2 und MP3;
- des Moduls BMEPAAPK bzw. BMEPPNK;
- des Moduls BMTPQM;
- Module des Ergänzungsbereichs im Umfang von 15 CP;
- des Moduls VF Vertiefungsfach;
- des Moduls FINAL (Abschlussmodul).“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2033 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 BRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin